



Aufbau einer elektronischen Handelsplattform für Mineralölprodukte durch OLF Deutschland GmbH

Branche: Handel mit Mineralölprodukten

Aktenzeichen: B8-94/19

Datum der Entscheidung: 14. Mai 2020

Das Bundeskartellamt hat keine Einwände gegen die im Probetrieb befindliche Business-to-Business-Internet-Plattform zum Vertrieb von Mineralölprodukten, die von OLF Deutschland GmbH („OLF“) betrieben wird. OLF ist ein Gemeinschaftsunternehmen von OnlineFuels Limited („OnlineFuels“), London, und Shell Deutschland Oil GmbH („Shell“), Hamburg, dessen Gründung nicht fusionskontrollpflichtig war. Über die Internet-Plattform von OLF sollen Mineralölprodukte auf Großhandelsebene im kurzfristigen Spotmarktgeschäft gehandelt werden. Zunächst werden die Produkte Leichtes Heizöl, Ottokraftstoff (Normal und Super) sowie Dieselmotorkraftstoff handelbar sein. Weitere Mineralölprodukte (wie schweres Heizöl, Flüssiggas oder Schmierstoffe) können ggf. hinzukommen.

Die Plattform richtet sich nur an Wiederverkäufer, nicht an Endverbraucher. Potenzielle Verkäufer auf der Plattform sind vertikal integrierte Mineralölunternehmen, lokale Rohöl-Raffinerien sowie unabhängige Händler und Importeure. Potenzielle Kunden auf der Plattform sind hauptsächlich bundesweit tätige Großhändler, regionale Wiederverkäufer und freie Tankstellen. Auch vertikal integrierte Mineralölunternehmen können zu den Kunden gehören. Es ist möglich, dass ein und dasselbe Unternehmen auf der Plattform sowohl als Anbieter als auch als Nachfrager auftritt. Auch die Anteilseignerin Shell gehört sowohl zum Kreis der potenziellen Verkäufer als auch zum Kreis der potenziellen Käufer.

Ziel der Plattform ist es, die Reichweite und Auffindbarkeit der Anbieter zu steigern und die Auswahlmöglichkeiten der Abnehmer zu erweitern. Die Plattform soll eine schnellere und unkompliziertere Abwicklung von Deals ermöglichen und die Marktteilnehmer unabhängig von Öffnungs- bzw. Geschäftszeiten machen.

Bei der kartellrechtlichen Bewertung der Plattform hatte das Bundeskartellamt insbesondere zu prüfen, ob die mit dem Betrieb der Plattform einhergehende Erhöhung der Transparenz im Bereich des Mineralölhandels schädlich für den Wettbewerb sein kann. Dabei wurde an die bestehende Fallpraxis bei der Stahlhandelsplattform „XOM Metals“ (siehe Fallbericht vom 27.03.2018, Az. B5-1/18-001) und der Agrarhandelsplattform „Unamera“ (siehe Pressemitteilung vom 05.02.2020) angeknüpft. Wettbewerbsschädliche Auswirkungen könnten dann auftreten, wenn eine digitale Handelsplattform einen Informationsaustausch über wettbewerbsrelevante Parameter ermöglichen würde, und zwar sowohl im Verhältnis der auf der Plattform vertretenen Anbieter untereinander als auch im Verhältnis zwischen dem Plattformbetreiber und dem aus der Branche stammenden Anteilseigner Shell.

Auf der OLF-Plattform treten im Bereich Mineralöl tätige Unternehmen als Anbieter und Nachfrager auf, teilweise auch in beiden Rollen. Mit der Inbetriebnahme der Plattform geht eine gesteigerte Markttransparenz einher, die Absprachen erleichtern kann. Im vorliegenden Fall wäre es Anbietern, die sich auch als Nachfrager auf der Plattform registriert haben, beispielsweise möglich gewesen, sich umfassend und regional differenziert über die vorliegenden Angebote von Wettbewerbern zu informieren. OLF hat jedoch Vorkehrungen getroffen, um die durch die Plattform geschaffenen Transparenz zu begrenzen. Anbieter und Nachfrager müssen sich bei der Plattform registrieren und ein Nutzerkonto einrichten. Erst danach sind Angebotsdaten auf der Plattform einsehbar. Die Angebotsdaten (Preise, Mengen, örtliche Verfügbarkeit) werden zudem zunächst anonym angezeigt. Erst im letzten Schritt vor Vertragsabschluss wird der Vertragspartner offengelegt. OLF hat außerdem Maßnahmen ergriffen, die das Unterlaufen der erwünschten Wirkung der Anonymisierung durch die automatisierte Informationssammlung (durch Programme bzw. Bots) verhindern sollen.

Zur Vermeidung eines kartellrechtswidrigen Informationsflusses an im selben Markt tätige Gesellschafter (hier Shell) wurde die Plattform so konzipiert, dass sie personell, organisatorisch, technisch und informatorisch von den Gesellschaftern getrennt ist. Zudem dürfen im selben Markt tätige Gesellschafter nicht die ihnen nach dem GmbH-Gesetz zustehenden Auskunfts- und Einsichtsrechte ausüben, soweit diese Beschränkung kartellrechtlich erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der von den Beteiligten ergriffenen Maßnahmen hat das Bundeskartellamt im Rahmen seines Ermessens entschieden, derzeit keine kartellrechtlichen Einwände gegen den Betrieb der Handelsplattform von OLF zu erheben. Diese Entscheidung beruht auf der Gesamtbetrachtung der Umstände des hier betroffenen Einzelfalls und entfaltet insbesondere keine Präzedenzwirkung für den Bereich der Fusionskontrolle.

Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen zu „Chinese Walls“ im Leitfaden zu Zusagen in der Fusionskontrolle verwiesen

(<https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Leitfaden/Leitfaden%20-%20Zusagen%20in%20der%20Fusionskontrolle.html?nn=3590338>).